

HRRS-Nummer: HRRS 2012 Nr. 1054

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2012 Nr. 1054, Rn. X

BGH 1 StR 515/12 - Beschluss vom 6. November 2012 (LG München II)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts München II vom 23. Mai 2012 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen (§ 349 Abs. 2 StPO), dass der Urteilstenor zu II. dahingehend berichtigt wird, dass der Angeklagte unter Einbeziehung der Strafen aus dem Urteil des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen vom 20.10.2010 und aus dem Urteil des Amtsgerichts Memmingen vom 25.11.2010 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren und sechs Monaten verurteilt wird.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.